ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2019

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet: www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

- 1. Änderung der ZVK-Satzung
- 2. Berechnungswerte für das Jahr 2020
- 3. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung
- 4. Jahresmeldung 2019
- 5. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Änderung der ZVK-Satzung

Die 17. Änderung der Kassensatzung wurde am 01.10.2019 vom Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS beschlossen und am 05.12.2019 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

1.1 Zweck der Kasse (§ 1 ZVK-Satzung)

Es wurde eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass auch die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung der Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur zu den wesentlichen Aufgaben der ZVK des KVS gehört.



Damit wird u. a. verdeutlicht, dass es sich bei der kassenübergreifenden Zusammenarbeit imIT-Bereich um eine umsatzsteuerfreie Beistandsleistung handelt.

1.2 Ausgleichsbetrag (§§ 15 ff. ZVK-Satzung)

Scheidet ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (Zusatzrente) aus, hat es für die nicht ausfinanzierten Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Regelungen zum Ausgleichsbetrag waren mehrfach Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der BGH hat zuletzt mit Urteil vom 27.09.2017 (Az. IV ZR 251/15) entschieden, dass die inhaltsgleichen Regelungen der Satzung einer anderen kommunalen Zusatzversorgungskasse aufgrund von Intransparenz nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sind.

Die Satzung der ZVK hat den Charakter Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Die ZVK als Verwender ist daher gehalten, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner möglichst klar und überschaubar darzustellen. Die Versicherungsnehmer, also die Arbeitgeber als Mitglieder, müssen ihre vertraglichen Rechte und Pflichten erkennen können.

Der BGH hat daher gefordert, dass das ausscheidende Mitglied die erhobene Forderung nachvollziehen und überprüfen kann. Weiterhin müsse für das Mitglied klar sein, ob und welche Berechnungsparameter zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu berücksichtigen sind.

Daher werden jetzt alle Berechnungsparameter und -formeln in der Satzung und den Durchführungsvorschriften (die als Anlage Bestandteil der Satzung sind) genannt. Mit der neu eingeführten Barwertfaktorentabelle kann das Mitglied jederzeit die Ausgleichsbetragsforderung nachvollziehen und überprüfen.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags ändert sich dadurch nicht.

1.3 Eheversorgungsausgleich (§ 44 ZVK-Satzung)

Bei einer Ehescheidung werden die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte hälftig zwischen den Ehegatten geteilt. In der Zusatzversorgung wird hierzu seit dem 01.09.2009 das erworbene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person gekürzt und für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges Anrecht bei der ZVK begründet (interne Teilung).

Bei Scheidungen vor dem 01.09.2009 wurde ein Teil des ZVK-Anrechts auf die gesetzliche Rentenversicherung übertragen (analoges Quasisplitting). Der BGH hat in einem solchen Verfahren entschieden, dass die bislang geltende Regelung zur Ermittlung des Kürzungsbetrags nicht rechtens ist und durch eine andere Berechnungsmethode ersetzt wird. Die Satzungsregelung wird zum 01.01.2020 entsprechend angepasst.



1.4 Neuregelung der Startgutschriften (§§ 72 ff. ZVK-Satzung)

Wie wir zuletzt im Rundschreiben Juli 2019 berichtet hatten, sind die rentenfernen Startgutschriften aufgrund einer tariflichen Neuregelung zu überrechnen. Alle Versicherten wurden mit dem Versicherungsnachweis für das Jahr 2019 über ihre Betriebsrentenanwartschaft unter Berücksichtigung der neuen Startgutschrift informiert. Die Mehrheit unserer Rentner hat bereits die Rentennachzahlung aus der Startgutschriftenüberrechnung erhalten.

2. Berechnungswerte für das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 gelten folgende Berechnungswerte:

2.1 Umlage und Zusatzbeitrag

Allgemeiner Bereich:

	Umlage	Zusatzbeitrag	Gesamt
Arbeitgeber	1,6 %	2,0 %	3,6 %
Arbeitnehmer	-	2,4 %	2,4 %
Gesamt	1,6 %	4,4 %	6,0 %

AOK-Bereich:

	Umlage	Zusatzbeitrag	Gesamt
Arbeitgeber	1,6 %	2,59 %	4,19 %
Arbeitnehmer	-	1,81 %	1,81 %
Gesamt	1,6 %	4,4 %	6,0 %

Im Anwendungsbereich des ATV-K-Ärzte/VKA beträgt die Arbeitnehmerbeteiligung 4,4 %. Die Arbeitgeber haben eine Umlage in Höhe von 1,6 % zu entrichten.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können eine abweichende Arbeitnehmerbeteiligung vereinbaren.

2.2 Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung

ab 01.01.2020 monatlich 16.125,00 €

- im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung

32.250,00 €



2.3 Grenzwert für die zusätzliche Umlage nach § 76 ZVK-Satzung

bis 29.02.2020 monatlich	7.766,66 €
ab 01.03.2020 monatlich 7.841,56 €	
- im Monat der Jahressonderzahlung 11.414,96 €ab 01.04.2021 monatlich	7.951,34 €
- im Monat der Jahressonderzahlung	11.821,26 €

2.4 Grenzbetrag für die Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG

3 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)

2.484,00 €

Dieser steuerfreie Betrag mindert sich um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG.

2.5 Grenzwert für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)

6.624,00 €

Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden (bei einer sogenannten Altzusage), sind gemäß § 52 Abs. 4 Satz 14 EStG auf das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

2.6 Grenzwert für die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV

4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (jährlich)

3.312,00 €

Die Sozialversicherungsfreiheit umfasst steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 und § 100 EStG. Dies gilt auch für darin enthaltene Beiträge aus einer Entgeltumwandlung.

2.7 Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG

1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (38.220,00 €) 238,88 €



3. Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der ZVK kommt ein privatrechtliches Gruppenversicherungsverhältnis zustande. Dieses wird durch die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Satzung ausgestaltet (vgl. § 13 Abs. 1 ZVK-Satzung). Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) tarifvertraglich oder allgemein einzelvertraglich anzuwenden (§ 11 Abs. 2 ZVK-Satzung). Der Arbeitnehmer hat keine Wahlmöglichkeit.

Dem Mitglied obliegt daher die Verpflichtung, **unabhängig von einer Tarifbindung** zumindest einzelvertraglich die Anwendung des ATV-K zu vereinbaren und sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten und Auszubildenden unverzüglich zur Zusatzrente anzumelden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a ZVK-Satzung). Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 18 und 19 ZVK-Satzung. Diese Regelung ist abschließend und definiert, welche Arbeitnehmer nicht zur Zusatzrente bei uns anzumelden sind (z. B. kurzfristig Beschäftigte, Bezieher einer Vollrente wegen Alters). Eine fehlende Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) stellt keine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 19 ZVK-Satzung dar. Das heißt, Beschäftigte und Auszubildende nichttarifgebundener Mitglieder, die bei unterstellter Tarifbindung der Versicherungspflicht unterliegen würden, sind ebenfalls zur Zusatzrente anzumelden.

Auch außertariflich entlohnte Beschäftigte (z. B. Festgehaltsempfänger) sind grundsätzlich zur Zusatzrente anzumelden, sofern kein Ausnahmetatbestand von § 19 ZVK-Satzung greift.

Bitte prüfen Sie Ihre Meldungen dahingehend.

4. Jahresmeldung 2019

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für das Jahr 2019 **bis spätestens 31.01.2020**.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben. Zudem ist nur so gewährleistet, dass die Versicherten für das Jahr 2019 einen Versicherungsnachweis mit ihrer aktuellen Rentenanwartschaft erhalten.



5. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Unser Newsletter liefert Ihnen aktuelle Informationen zur Zusatzversorgung. Nach der Anmeldung unter www.kv-sachsen.de/newsletter-zvk erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link zur Bestätigung. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben erreichen Sie uns unter der Rufnummer 0351 4401-446.

Am 27. und 30.12.2019 bleibt unsere Dienststelle geschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller Direktor

Anlage

17. Änderung der ZVK-Satzung